

Aktenzeichen: 2 AZB 19/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat - Beschluß vom 14. August 1984
- 2 AZB 19/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 14. Dezember 1983
Siegburg - 5 (1) Ca 2135/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 9. Mai 1984
Köln - 5 Sa 213/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Revisionsbeschwerde - Unzureichende Berufungsschrift

Gesetz:

ZPO § 518; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 19/84

5 Sa 213/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. August
1984 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom
9. Mai 1984 - 5 sa 213/84 - wird zurückge-
wiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei dem Beklagten als Lagerverwalter beschäftigt. Mit Schreiben vom 16. September 1983 hat der Beklagte dem Kläger zum 31. Dezember 1983 gekündigt. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1983 nicht aufgelöst worden ist sowie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung. Weiterhin hat er auf Zahlung des Urlaubsgeldes und des 13. Monatsgehaltes in Höhe von 2.811,87 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit geklagt.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 13. Dezember 1983 der Feststellungsklage stattgegeben, das Arbeitsverhältnis mit dem 31. Dezember 1983 gegen Zahlung einer Abfindung durch den Beklagten in Höhe von 16.000,-- DM aufgelöst und den Beklagten - unter Abweisung der Klage im übrigen. - zur Zahlung von 1.035,76 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1983 verurteilt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 1984, beim Landesarbeitsgericht Köln am 23. Februar 1984 eingegangen, hat der Prozeßbevollmächtigte I. Instanz des Beklagten gegen das ihm am 26. Januar 1984 zugestellte erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt. Dieses auf einem mit Namen und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten versehenen Briefbogen abgefaßte Schreiben lautet:



-3-

"In dem Rechtsstreit

M ./. H

- ArbG Siegburg 5(1) Ca 2135/83 -

Prozeßbevollmächtigte des Klägers:

Rechtssekretäre im DGB, Kaiserstraße 108, 5200 Siegburg

lege ich namens meines Mandanten gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Siegburg vom 14.12.1983, zuge-
stellt am 26.01.1984,

B e r u f u n g

ein.

Die Berufungsbegründung folgt in einem gesonderten
Schriftsatz."

Diesem Schriftsatz war eine Kopie des angefochtenen Urteils
nicht beigelegt. Die von der Geschäftsstelle des Landesarbeits-
gerichts beim Arbeitsgericht am 24. Februar 1984 angeforderten
Akten gingen am 29. Februar 1984 beim Landesarbeitsgericht ein.
Mit Schreiben vom 27. Februar 1984 hat der Vorsitzende der
Fünften Kammer des Landesarbeitsgerichts dem Prozeßbevollmäch-
tigten des Beklagten auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Be-
rufung hingewiesen, weil aus der Berufungsschrift die Parteirol-
len I. Instanz nicht eindeutig ersichtlich seien. Daraufhin hat
der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten mit am 29. Februar 1984
bei Gericht eingegangenem Schreiben die Angaben seiner Beru-
fungsschrift hinsichtlich der Parteirollen I. und II. Instanz
und der ladungsfähigen Anschriften der Parteien sowie ihrer Pro-
zeßbevollmächtigten ergänzt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den angefochtenen Re-
schluß die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Siegburg vom 14. Dezember 1983 als unzulässig verwor-
fen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Berufungsschrift genüge nicht den Erfordernissen des § 518 Abs. 2 ZPO. Aus der Berufungsschrift, die innerhalb der am Montag, dem 27. Februar 1984, ablaufenden Berufungsfrist nicht ergänzt worden sei, ergäbe sich weder die Person des Berufungsklägers noch die Person des Berufungsbeklagten mit hinreichender Deutlichkeit. Den Parteibezeichnungen seien auch keine ladungsfähigen Anschriften beigelegt gewesen. Soweit als Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Rechtssekretäre im DGB, Kaiserstraße 108, 5200 Siegburg, angeführt worden seien, habe nur vermutet werden können, daß der die Berufung einlegende Prozeßbevollmächtigte nicht etwa zweitinstanzlich den Kläger, sondern dessen Gegner vertreten habe. Aus der Berufungsschrift sei weder ersichtlich gewesen, wer von den im abgekürzten Rubrum aufgeführten Personen M und H erstinstanzlich Kläger bzw. Beklagter gewesen sei, noch welche dieser Personen der Berufung einlegende Rechtsanwalt vertreten habe. Wenn auch nach dem Inhalt der Berufungsschrift die Vermutung nahegelegt habe, daß erstinstanzlich M Kläger und H Beklagter gewesen sei und der Kläger durch die Rechtssekretäre des DGB vertreten worden sei, weil normalerweise der Kläger an erster Stelle und der Beklagte an zweiter Stelle aufgeführt zu werden pflege, sei dies jedoch nicht sicher und eindeutig. Die Berufungsvorschriften der §§ 515 f. ZPO verlangten jedoch insofern ausreichende Deutlichkeit.

II. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, weil sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG) und vom Beklagten fristgerecht eingelegt worden ist (§ 77 Satz 3 ArbGG i. Verb. m. § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, die Berufungsschrift habe nicht den Erfordernissen des § 518 Abs. 2 ZPO genügt.

a) Neben den in § 518 Abs. 2 ZPO ausdrücklich genannten Angaben muß in der Berufungsschrift nach ständiger Rechtsprechung die Person des Rechtsmittelklägers bezeichnet werden, da ein Rechtsmittel nur sinnvoll ist, wenn es angibt, wer es eingelegt hat (vgl. nur BGHZ 21, 168, 170 f.; BGH VersR 1974, 1098; BAG 9, 159, 161 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO; BAG Beschluß vom 2. September 1969 - 1 AZB 21/69 - AP Nr. 14 zu § 518 ZPO; BAG Urteil vom 28. Juni 1973 - 3 AZR 469/72 - AP Nr. 21 zu § 518 ZPO, zu II 1 a der Gründe; BAG 21, 368, 369 f. = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO, zu 1 der Gründe). Allerdings reicht es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus, wenn die Person des Rechtsmittelklägers bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich genannt wird oder aus anderen Schriftsätzen, den angefochtenen Urteil, den erstinstanzlichen Akten oder aus anderen Umständen mit ausreichender Deutlichkeit zu erkennen ist (BGH VersR 1971, 1145; BGH VersR 1980, 1027; BAG Beschluß vom 18. Mai 1976 - 3 AZB 14/76 - AP Nr. 34 zu § 518 ZPO; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 518 Rz B IV a; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 518



Rz 9). Dabei können Vermutungen eine klare Feststellung nicht ersetzen (vgl. Schneider, Förmlichkeiten der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln, MdR 1979, 3).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels im arbeitsgerichtlichen Verfahren zudem notwendig, daß in der Rechtsmittelschrift der Rechtsmittelgegner mit seiner ladungsfähigen Anschrift bzw. der seines Prozeßbevollmächtigten genannt ist (vgl. zuletzt BAG 27, 351 = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 5. August 1976 - 3 AZR 340/75 - AP Nr. 37 zu § 518 ZPO, zu 1 der Gründe; vom 1. Juli 1977 - 5 AZR 72/77 - AP Nr. 39 zu § 518 ZPO; vom 9. März 1978 - 3 AZR 421/77 - AP Nr. 41 zu § 518 ZPO; zu 2 der Gründe; vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO, zu I 1 der Gründe; Beschluß vom 16. Februar 1981 - 3 AZB 21/80 - AP Nr. 44 zu § 518 ZPO, zu II 1 der Gründe und BAG 38, 343, 346 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO). Diese Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Beschluß vom 25. September 1975 - VII Z B 9/75 - AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG Beschluß vom 15. Juni 1976 - 1 BvR 188/76 - AP Nr. 36 zu § 518 ZPO). Es ist jedoch ausreichend, wenn entweder die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder die ladungsfähige Anschrift seines Prozeßbevollmächtigten der Rechtsmittelschrift oder anderne Umständen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist zu entnehmen ist. Diese Angabe soll gewährleisten, daß die Rechtsmittelschrift der Partei selbst oder deren Prozeßbevollmächtigten ohne Verzögerung zugestellt werden kann



(BAG AP Nr. 41 zu § 518 ZPO, zu 2 der Gründe; BAG AP Nr. 19 zu § 518 ZPO).

b) Diesen Formerfordernissen entspricht die Berufungsschrift des Beklagten nicht. Aus ihr wird weder mit ausreichender Deutlichkeit erkennbar, für wen das Rechtsmittel eingelegt werden soll, noch gegen wen sich das Rechtsmittel richtet.

aa) Der das Rechtsmittel einlegende Rechtsanwalt hat die Berufung namens "seines Mandanten" eingelegt, wobei aus der Berufungsschrift nicht ersichtlich ist, ob er Herrn M oder Herrn H vertritt. Aus der Berufungsschrift läßt sich auch nicht entnehmen, welcher dieser Personen Kläger bzw. Beklagter ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lassen sich die Parteirollen auch nicht aus der Bezeichnung M ./. H schließen. Aus der in der Berufungsschrift eingehaltenen Reihenfolge der Parteien kann nämlich nicht zwingend der Schluß gezogen werden, daß die an erster Stelle genannte Partei Kläger und die an zweiter Stelle namentlich aufgeführte Partei Beklagte ist (vgl. BAG 25, 255, 259 = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO). Vielfach wird in der Rechtsmittelinstanz der Name des Rechtsmittelklägers an erster Stelle genannt (vgl. BAG Beschluß vom 18. April 1972 - 1 AZR 73/72 - BAG 24, 233 = AP Nr. 4 zu § 553 ZPO mit Anmerkung von Wieczorek).

Allerdings reicht es zur Ordnungsgemäßheit der Angabe, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt wird, aus, wenn die Partei, für die das Rechtsmittel eingelegt wird, lediglich mit



ihrer Parteirolle bezeichnet ist, auch wenn aus der Rechtsmit-
telschrift nicht unmittelbar hervorgeht, welcher der ohne Angabe
der Parteibezeichnung als Parteien namentlich aufgeführten Perso-
nen die Rolle des Rechtsmittelklägers zukommt (BGH LM Nr. 4 zu
§ 518 ZPO).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ergibt sich aus
der Berufungsschrift jedoch nicht eindeutig, daß die Berufung für
den Beklagten eingelegt werden sollte. Zwar könnte man aufgrund
der in der Berufungsschrift enthaltenen Bezeichnung der Rechts-
sekretäre im DGB als Prozeßbevollmächtigte des Klägers erwägen,
ob der das Rechtsmittel einlegende Rechtsanwalt die Gegenseite,
also den Beklagten, vertrat. Diese Erwägung ist jedoch nicht
zwingend. Vielmehr war nach dem Inhalt der Berufungsschrift auch
nicht auszuschließen, daß der Kläger in I. Instanz von den
Rechtssekretären vertreten worden ist, während in II. Instanz
Rechtsanwalt N für ihn bestellt worden ist. Die Rechts-
sekretäre als Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind nämlich un-
mittelbar unter der Bezeichnung des erstinstanzlichen Urteils
aufgeführt worden.

bb) Da sich der Berufungsschrift die Person des Berufungsklägers
nicht deutlich entnehmen läßt, bleibt damit zugleich offen, gegen
wen die Berufung gerichtet war. Zwar war in der Berufungsschrift
die ladungsfähige Anschrift der Prozeßbevollmächtigten des Klä-
gers enthalten. Aus dem Inhalt der Berufungsschrift konnte jedoch
allenfalls vermutet werden, daß es sich hierbei um die Anschrift
der Prozeßbevollmächtigten des Berufungsgegners handelte. Die



Person und ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners bzw. seines Prozeßbevollmächtigten muß sich jedoch eindeutig aus der Berufungsschrift ergeben. Die ungesicherte Annahme, es könne sich bei dem in der Berufungsschrift genannten Prozeßbevollmächtigten um den Vertreter des - nicht genannten - Berufungsbeklagten handeln, reicht aus Gründen der Rechtssicherheit für die ordnungsgemäße Berufungsschrift nicht aus.

cc) Der Berufungsschrift konnte nach alledem nicht eindeutig entnommen werden, für wen und gegen wen die Berufung eingelegt werden sollte. Diese unzureichenden Angaben sind auch weder bis zum Ablauf der Berufungsfrist durch den Berufungskläger ergänzt worden, noch haben die zur Auslegung mit heranzuziehenden erstinstanzlichen Akten dem Gericht bis zum Ablauf dieser Frist vorgelegen.

Der Berufungskläger durfte auch entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht darauf vertrauen, die erstinstanzlichen Akten würden bis zum Ablauf der Berufungsfrist dem Berufungsgericht vorliegen und die Formmängel der Rechtsmittelschrift hierdurch geheilt. Das Risiko, ob die Gerichtsakten der Vorinstanz vom Berufungsgericht so zügig angefordert werden und diesem beim Rechtsmittelgericht so zeitig eintreffen, um den Formmangel der Rechtsmittelschrift noch zu beheben, muß derjenige in Kauf nehmen, der ein formal unvollkommenes Rechtsmittel einlegt. Er hat zwar eine Chance, aber kein schutzwürdiges Recht darauf, daß der Mangel ohne sein Zutun rechtzeitig geheilt wird (BAG Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO, zu



II 2 der Gründe).

III. Nach alledem war die Berufung der Beklagten unzulässig, so daß die Revisionsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen war.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Dr. Weller

